

GEWERBEZUGANG KOSMETIK

Beratungsunterlage für die Gründungsberatung

Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure | Wirtschaftskammer Tirol

Hinweis für die Beratung

Diese Unterlage fasst die möglichen Gewerbewortlaute und Zugangswege zum Kosmetikgewerbe übersichtlich zusammen und dient als Grundlage für ein Beratungsgespräch.

Der konkrete Umfang der zulässigen Tätigkeit richtet sich immer nach dem tatsächlich angemeldeten Gewerbewortlaut. Die Letztentscheidung über die Gewerbeerteilung liegt bei der zuständigen Behörde.

1. Überblick: Zwei Wege zum Kosmetikgewerbe

Es gibt zwei grundsätzliche Zugangswege, um ein Kosmetikgewerbe in Österreich auszuüben. Welcher Weg passt, hängt von der Ausbildung und den gewünschten Techniken der Gründer:innen ab.

Zugangsweg	Gewerbewortlaut
Formaler Zugang	„Kosmetik (Schönheitspflege) (§ 94 Z 42 GewO 1994), ausgenommen Piercen und Tätowieren“ Wichtig: Permanent MakeUp ist nicht automatisch im Kosmetikgewerbe enthalten, sondern muss separat angemeldet werden
Individuelle Befähigung	„Kosmetik, eingeschränkt auf Haarentfernung“ ... Dekorative Kosmetik“ ... Wimpernbehandlung“ ... Piercen“ ... Tätowieren“ Wichtig: Im Rahmen der Beratung sollten nur die oben genannten Gewerbewortlaute verwenden, um eine einheitliche Struktur zu schaffen.

2. Gewerbewortlaute im Detail

2.1 Vollständiges Kosmetikgewerbe

Gewerbewortlaut: „Kosmetik (Schönheitspflege)(§ 94 Z 42 GewO), ausgenommen Piercen und Tätowieren“

a. Formaler Zugang:

§ 1. (1) Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Gewerbes der Kosmetik (Schönheitspflege) (§ 94 Z 42 GewO 1994), ausgenommen Piercen und Tätowieren, als erfüllt anzusehen:

Z 1: Befähigungsprüfung

Z 2: Ununterbrochene 3-jährige einschlägige Tätigkeit (selbstständig oder Betriebsleiter)

Z 3: ununterbrochene 2-jährige einschlägige Tätigkeit (selbstständig oder Betriebsleiter) **UND**

- LAP Kosmetik
- Studienrichtung Medizin/Humanmedizin/Zahnmedizin
- Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege
- eine andere vorher erfolgreich abgeschlossene, staatlich oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsorganisation anerkannte Ausbildung mit vergleichbarer Schwerpunktsetzung

Z 4: Ununterbrochene 2-jährige einschlägige Tätigkeit (selbstständig oder Betriebsleiter) **UND 3-jährige einschlägige Tätigkeit** (unselbstständig)

Z 5: ununterbrochene 3-jährige Tätigkeit (unselbstständig) **UND**

- LAP Kosmetik
- Studienrichtung Medizin/Humanmedizin/Zahnmedizin
- Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege
- eine andere vorher erfolgreich abgeschlossene, staatlich oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsorganisation anerkannte Ausbildung mit vergleichbarer Schwerpunktsetzung

Hinweis:

- Unter einer fachlichen Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 ist eine **hauptberufliche**, nicht im Rahmen eines Lehrverhältnisses zurückgelegte Beschäftigung im Rahmen einer befugten Berufsausübung zu verstehen.
- **Die fachliche Tätigkeit in leitender Funktion ist über ein Dienstzeugnis nachzuweisen.**
- Die einschlägigen Tätigkeiten dürfen zum Zeitpunkt des Einlangens der Gewerbebeanmeldung nicht länger als zehn Jahre beendet worden sein.

b. Individuelle Befähigung

Weiters gibt es die Möglichkeit – sofern die formalen Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, die **Arbeitsprobe** zu absolvieren. Für das volle Kosmetikgewerbe werden folgende Voraussetzungen verlangt:

LAP Kosmetik UND mindestens ununterbrochene 1 ½- jährige einschlägige Tätigkeit UND Arbeitsprobe

Hinweis:

- Die Arbeitsprobe wird nach Einzelfallprüfung ausschließlich im Zuge der Stellungnahme an die BH empfohlen. Einen Anspruch auf die Absolvierung der Arbeitsprobe gibt es nicht. Weitere Infos siehe unten.
- Das Ausmaß der fachlichen Tätigkeit bezieht sich auf die Vollzeitanstellung. Bei Teilzeit verlängert sich der Zeitraum aliquot (zB bei 20h → 3 jährige einschlägige Tätigkeit).
- Oftmals wird das Kriterium der „ununterbrochenen“ Tätigkeit nicht erfüllt, da die Antragsteller zB als Saisonarbeiter in Hotels beschäftigt sind. In diesem Fall kann ein Antrag auf Feststellung der individuellen Befähigung ratsam sein.

2.2 Eingeschränktes Kosmetikgewerbe

Auf Bundesebene wurden fachlich sinnvolle Einschränkungen des Kosmetikgewerbes besprochen und Rahmenvorgaben betreffend den Zugang zum Gewerbe festgelegt. Folgende Voraussetzungen gelten aktuell für das Bundesland Tirol:

a. Gewerbewortlaut: „Kosmetik, eingeschränkt auf Haarentfernung“

Mindestens 100h Ausbildung Haarentfernung UND Arbeitsprobe

Hinweis:

- Bei der Arbeitsprobe werden sowohl apparative (Laser) als auch manuelle (Sugaring, Waxing, etc.) Techniken der Haarentfernung theoretisch geprüft.
- Welche Geräte zur Laserhaarentfernung zugelassen sind, lässt sich nur aus dem Sicherheitsdatenblatt des Geräts entnehmen – Achtung bei den Methoden, die Ärzten vorbehalten sind!

b. Gewerbewortlaut: „Kosmetik, eingeschränkt auf Permanent Make-Up“

97-stündiger Lehrgang gem. BGBl Anlage (§ 2 Abs. 1 Z1) UND Arbeitsprobe

Hinweis:

- Auch möglich: „Kosmetik, einschließlich PMU, ausgenommen Piercen und Tätowieren“ → wenn alle Voraussetzungen für PMU zusätzlich zu Kosmetik uneingeschränkt nachgewiesen werden.
- Microblading = manuelle Methode des Permanent Make-up
- Anbringen von Permanent-Make-Up ist im Gewerbe Tätowieren umfasst (es bedarf keiner weiteren Ausbildung, jedoch werden Praxis-Schulungen empfohlen)
- Das Gewerbe Kosmetik, eingeschränkt auf Permanent Make-up erlaubt **nicht** das Anbringen von Fineline-Tattoos.

c. Gewerbewortlaut: „Kosmetik, eingeschränkt auf Dekorative Kosmetik“

- **Mindestens 70h Ausbildung Dekorative Kosmetik UND Arbeitsprobe**
- **Mindestens 140h Ausbildung Dekorative Kosmetik** → Arbeitsprobe entfällt
- **LAP Kosmetik/Friseur** → Arbeitsprobe entfällt

Hinweis:

- Weitere Bezeichnung Visagistik
- NICHT Make-up-Artist (Bezeichnung soll Friseuren vorbehalten bleiben).
- Arbeiten am Haar nicht erlaubt (außer Nebenrecht – nur Arbeiten am trockenen Haar!).
- Henna Tattoos und Airbrush-Tanning für den Körper fallen in die dekorative Kosmetik.
- Mit dem Gewerbe „Kosmetik, eingeschränkt auf dekorative Kosmetik“ können auch Wimpern- und Augenbrauenbehandlungen durchgeführt werden. Es muss somit nicht zusätzlich „Kosmetik, eingeschränkt auf Wimpernbehandlung“ angemeldet werden.

d. Gewerbewortlaut: „Kosmetik, eingeschränkt auf Wimpernbehandlung“

- **Mindestens 40h Ausbildung Wimpernbehandlung UND Arbeitsprobe**
- **Mindestens 80h Ausbildung Wimpernbehandlung → Arbeitsprobe entfällt**

Hinweis:

- Das Gewerbe lautet nicht auf „Wimpernverlängerung“ oder „Wimpernlifting“, diese sind nur Teiltechniken, auf die aus fachlicher Sicht allein nicht eingeschränkt werden sollte
- Augenbrauenbehandlung (Lifting, Färben und Co) darf mit diesem Gewerbe durchgeführt werden.
- In der Wimperbehandlung sind folgende Tätigkeiten umfasst: Wimpern-/Augenbrauenlifting, Wimpernverlängerung und Färben

e. Gewerbewortlaut: „Kosmetik, eingeschränkt auf Piercen“

Befähigungsprüfung UND 97-stündiger Lehrgang gem. BGBl Anlage (§ 2 Abs. 1 Z1)

Hinweis:

- Im Fall der Erfüllung der fachlichen Qualifikation zum Antritt des Gewerbes der Kosmetik (Schönheitspflege) gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 5 entfallen bestimmte Teile der Befähigungsprüfung für das Piercen und Tätowieren gemäß § 2 Z 2.
- Gewerbe nur auf Piercen: Zusatzprüfung Module 1+2
- Kaum individuelle Befähigungen
- Es gibt keine Arbeitsprobe

f. Gewerbewortlaut: „Kosmetik, eingeschränkt auf Tätowieren“

Befähigungsprüfung UND 97-stündiger Lehrgang gem. BGBl Anlage (§ 2 Abs. 1 Z1)

Hinweis:

- Im Fall der Erfüllung der fachlichen Qualifikation zum Antritt des Gewerbes der Kosmetik (Schönheitspflege) gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 5 entfallen bestimmte Teile der Befähigungsprüfung für das Piercen und Tätowieren gemäß § 2 Z 2.
- Gewerbe nur auf Tätowieren: Zusatzprüfung Module 1+2
- Kaum individuelle Befähigungen
- Es gibt keine Arbeitsprobe

3. Lehrgang für das Piercen und Tätowieren

Anlage (§ 2 Abs. 1 Z 1)

Lehrgang für das Piercen und Tätowieren

1. Der Lehrgang ist am Wirtschaftsförderungsinstitut einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, am Berufsförderungsinstitut oder an einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung zu absolvieren.

2. Der Lehrgang hat sich jedenfalls auf folgende Gegenstände mit der für den jeweiligen Gegenstand angegebenen Mindestzahl an Lehrstunden zu erstrecken:

Gegenstand	Mindestzahl der Lehrstunden
Theoretische Ausbildung	
2.1. Allgemeines (Medizinische Einführung in die Grundlagen des Piercens und Tätowierens und Ethik)	1
2.2. Hygiene und Infektionslehre (Allgemeine Begriffe der Hygiene: Infektion und deren Symptome, Entzündungen, Virulenz, Übertragungswege und -risiken)	5
2.2.1. Virologie (Allgemeine Virologie und relevante Viren: Hepatitiden, HIV, Papilloma-Viren) und Prävention, Schutzimpfungen	6
2.2.2. Bakteriologie (Allgemeine Bakteriologie und relevante Bakterien: Staphylokokken, Streptokokken, Pseudomonaden, Tetanus und Tuberkulose) und Prävention, Schutzimpfungen	6
2.2.3. Pilze (Allgemeine Mykologie, relevante Pilze: Hautpilze, Candida und Prävention)	2
2.2.4. Geschlechtskrankheiten und andere sexuell übertragbare Infektionen (Gonorrhoe, Syphilis, Herpes genitalis, Trichomonaden, Ulcus molle, Lymphogranuloma venereum)	5
2.2.5. Desinfektion (Allgemeine Begriffe, Haut-, Hände-, Flächen-, Instrumentendesinfektion, Desinfektionsverfahren und -mittel und gezielte Desinfektion)	9
2.2.6. Sterilisation (Allgemeine Begriffe, Sterilisationsverfahren und -geräte, Möglichkeiten der ausgelagerten Sterilisation und Sterilisationskontrolle)	8
2.3. Abfall (Allgemeine Richtlinie ÖNORM S 2104)	2
2.4. Dermatologie (Grundkenntnisse der Anatomie der Haut: Mit besonderer Berücksichtigung der speziellen Tätigkeit des Piercens und Tätowierens, Histologie der	10

Haut, Physiologie der Haut einschließlich Entzündungen und häufige Erkrankungsformen der Haut)	
2.5. Kontraindikationen (Hämophilie, Diabetes, Hepatitiden, HIV, Hautkrankheiten, Ekzeme, Allergien, angeborene Immundefizienzerkrankungen, andere Ursachen einer Immunsuppression, Autoimmunerkrankungen, Blutverdünnungstherapie, Geschlechtskrankheiten, fieberhafte Infekte und Sonstiges)	4
2.6. Erste Hilfe (Allgemeines, Verbandlehre, Versorgung akuter Wunden, reguläre Wundversorgung nach dem Piercen und Tätowieren, Anleitung zum Blutstillen und Maßnahmen zum Selbstschutz, Komplikationen und Nebenwirkungen beim Piercen und Tätowieren)	5
2.7. Theoretische Grundlagen der Pierce- und Tätowiertechnik [Gerätekunde, das ideale Tätowierstudio und das ideale Piercingstudio jeweils in baulicher und apparativer Hinsicht, Materialkunde (Farben, Metalle)]	5
2.8. Grundkenntnisse jugendpsychiatrischer und jugendpsychologischer Einschätzung (Feststellen der intellektuellen Reife eines Jugendlichen, Erkennen von Hinweisen auf eine seelische Erkrankung eines Jugendlichen und Feststellen einer fehlenden sozialen Anpassung)	8
2.9. Rechtliche Grundlagen (Allgemeines, Einwilligungserfordernisse, Aufklärung hinsichtlich potentieller Verletzungsgefahren für Dritte, straf- und zivilrechtliche Haftung, Haftpflichtversicherung, Chemikalien- und Medizinprodukterecht und Ausübungsregeln, Arzneimittelrecht)	8
2.10. Arzneimittelkunde und Allergologie	3
Praktische Ausbildung	
2.11. Besuch eines Piercing- und Tätowierstudios zum praktischen Erlernen der Sterilisation, Desinfektion, des Blutstillens und des sterilen Arbeitens einschließlich der nachweislichen Durchführung folgender praktischer Arbeiten: 2.11.1. mindestens einstündiges steriles Arbeiten unter der Aufsicht und Verantwortung des jeweiligen Fachvortragenden, 2.11.2. ein Piercing (ausgenommen am Ohrläppchen) und 2.11.3. ein Tattoo	10

3. Die Gesamtzahl der Lehrstunden hat mindestens 97 zu betragen.

Ausbildungsberechtigte Personen für das Piercen und Tätowieren

§ 3. Die Vermittlung der fachlichen Qualifikation zum Piercen und Tätowieren im Rahmen des Lehrgangs für das Piercen und Tätowieren hat durch folgende Personen zu erfolgen:

1. hinsichtlich der Punkte 2.1, 2.2, 2.2.1, 2.2.2, 2.2.3, 2.2.4, 2.2.5, 2.2.6, 2.5, 2.6 und 2.10 der theoretischen Ausbildung durch einen Arzt, der über erforderliche Kenntnisse verfügt,
2. hinsichtlich des Punktes 2.3. der theoretischen Ausbildung durch eine einschlägig tätige Person mit entsprechenden Kenntnissen,
3. hinsichtlich des Punktes 2.4 der theoretischen Ausbildung durch einen Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten,
4. hinsichtlich des Punktes 2.7 der theoretischen Ausbildung durch eine Person, die zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit des Piercens und Tätowierens berechtigt ist und seit mindestens zwei Jahren die Tätigkeit des Piercens und Tätowierens ausgeübt hat und regelmäßig an beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden im Jahr teilnimmt,
5. hinsichtlich des Punktes 2.8 der theoretischen Ausbildung durch einen klinischen Psychologen oder einen Facharzt für Psychiatrie,
6. hinsichtlich des Punktes 2.9 der theoretischen Ausbildung durch einen Juristen sowie
7. hinsichtlich der praktischen Ausbildung durch eine Person, die zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit des Piercens und Tätowierens berechtigt ist und seit mindestens zwei Jahren die Tätigkeit des Piercens und Tätowierens ausgeübt hat und regelmäßig an beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden im Jahr teilnimmt, unter Anleitung und Aufsicht eines Arztes, der über die erforderlichen Kenntnisse verfügt.

4. Die Arbeitsprobe im Detail

- Die Arbeitsprobe ist eine freiwillige Leistung der Landesinnungen und erfolgt nur bei Bedarf nach erfolgter Einzelfallbeurteilung.
- Sie richtet sich ausschließlich an Personen, die über entsprechende Ausbildungs- und Praxisnachweise verfügen und die Zugangsvoraussetzungen (siehe Punkt 3) erfüllen.
- **Wichtig:** Die Arbeitsprobe wird erst im Rahmen der Stellungnahme an die Behörde angeboten. Eine Absolvierung vor Antragstellung ist nicht möglich.
- **Kosten:** € 500,00 Unkostenbeitrag, vor Antritt zu bezahlen. Bei Abmeldung weniger als 10 Tage vor dem Termin oder Nichterscheinen ohne triftigen Grund verfällt die Gebühr. Wiederholungsprüfung: erneut € 500,00 – ist nur ein Teilbereich nachzuholen, reduziert sich die Gebühr auf die Hälfte.
- **Praktischer Teil:** Dauer variiert je nach beantragter Einschränkung.
- **Fachgespräch:** Dauer und Inhalt variieren je nach beantragter Einschränkung
- **Ort:** WIFI Tirol, Egger-Lienz-Straße 116, 6020 Innsbruck (laut Infoblatt).
- Ausreichende Deutschkenntnisse werden vorausgesetzt.
- Mitzubringen: Einzahlungsbestätigung und amtlicher Lichtbildausweis.
- Für den praktischen Teil mitzubringen: Modell, Arbeitsmaterialien, Arbeitsbekleidung und Werkzeuge; Arbeitskleidung und -schuhe sollten weiß sein (laut Infoblatt).

5. Ablauf des Antragsverfahrens (individuelle Befähigung)

Schritt 1	Antrag auf Feststellung der individuellen Befähigung bei der zuständigen Gewerbebehörde. Der genaue Gewerbewortlaut ist anzugeben. Kaufmännisch-rechtliche Kenntnisse sind auf Basis der Unternehmerprüfungsordnung nachzuweisen.
Schritt 2	Die Gewerbebehörde ersucht die gesetzliche Interessenvertretung um Stellungnahme. Diese prüft die fachlichen Zugangsvoraussetzungen und lädt – sofern aus fachlicher Sicht erforderlich – die Antragsteller:innen zur Arbeitsprobe ein. Eingeschränkte Berechtigungen im Kosmetikgewerbe werden von der Tiroler Landesinnung grundsätzlich nur nach positiver Absolvierung einer Arbeitsprobe befürwortet.
Schritt 3	Die Gewerbebehörde entscheidet im Rahmen des Antrags individuell über die Gewerbeanmeldung.

Kontakt

Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure | Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7, 6020 Innsbruck
E-Mail: fkm@wktiroel.at | Tel.: 05 90 905 8822